

MKGE 9 Nr. 162

Mkg, 1979-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_9_Nr_162

FR: ATMC 9 n° 162

IT: STMC 9 n. 162

Volltext

311 Nr. 162 Educazione allavoro secondo gli art. IOObis e tooter CPS: carattere di provvedimento speciale con la durata minima di un anno nei confronti dei giovani adulti di più di 18 ma meno di 25 anni (cons. a). Sospensione condizionale della pena; condizioni oggettive per il rifiuto ai sensi dell'art. 32 n. 1 cpv 2 CPM: il fatto di essere stato collocato in una casa di educazione allavoro non può essere equiparato all'espiazione di una pena di più di tre mesi di detenzione o reclusione: e una conclusione deducibile dall'interpretazione letterale, teleologica e sistematica (cons. a-e). Aus den Erwägungen: I. -Die Vorinstanz gewährte dem Verurteilten den bedingten Strafvollzug, obschon er aufgrund einer Verurteilung wegen vorsätzlich verübter Verbrechen und Vergehen durch das Bezirksgericht Aarau vom 11. Juli 1973 die Zeit vom 11. Juli 1973- 15. September 1974 in einer Arbeitserziehungsanstalt verbracht hatte. In dieser Entscheidung sieht der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 32 Ziff. 1 Abs. 2 MStG. a) Gemäss den gleichlautenden Art. 32 Ziff. 1 Abs. 2 MStG und 41 Ziff. 1 Abs. 2 StGB ist der Aufschub des Vollzuges einer Freiheitsstrafe nicht zulässig, wenn der Verurteilte innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechen oder Vergehens eine Zuchthaus- oder eine Gefängnisstrafe von mehr als drei Monaten verbüsst hat. Diese Bestimmungen nennen also ausdrücklich nur die Straftaten Zuchthaus und Gefängnis im Sinne der Art. 28 und 29 MStG bzw. 35 und 36 StGB. Die Arbeitserziehung gemäss Art. IOObis StGB (das MStG kennt sie nicht) ist jedoch keine Freiheitsstrafe, sondern eine besondere Massnahme für junge Erwachsene (im Alter von 18 bis 25 Jahren). Nach dem Wortlaut von Art. 32 Ziff. 1 Abs. 2 MStG steht somit der Aufenthalt in einer Arbeitserziehungsanstalt der Gewährung des bedingten Strafvollzuges nicht entgegen. Fraglich bleibt indessen, ob diese Auslegung, welche sich allein auf die sprachliche Ausdrucksweise des Gesetzes stützt, auch bei teleologischer Betrachtung standhält. Denn für die Auslegung des Gesetzes ist nicht allein der Text in sprachlicher Hinsicht massgebend, sondern dessen Sinn, der sich namentlich aus den ihm zugrundeliegenden Zwecken und Wertungen ergibt, jedoch unvollkommen ausgedrückt sein kann. Der Richter darf sich da bei allerdings nicht einfach des halbes über den Gesetzestext hinwegsetzen, weil er die Norm nicht für richtig hält (BGE 95 IV 73 mit Verweisungen; Germann, Kommentar zum Schweiz. Strafgesetzbuch, Bd. I: AT, Erste Lieferung, Zürich 1953, N 6 zu Art. 1). In diesem Sinne und in diesen Grenzen bleibt zu prüfen, ob nach der Zielsetzung des Art. 32 Ziff. 1 Abs. 2 MStG der Aufenthalt in einer Arbeitserziehungsanstalt, der nach Gesetz mindestens ein Jahr dauert (Art. 1001er Ziff. 1 Abs. 1 StGB), dem Verbüssen einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe von mehr als drei Monaten gleichzustellen ist.

Nr. 162 312 b) Bis zum 1. Februar 1975 war die Gewährung des bedingten Strafvollzuges schon ausgeschlossen, wenn der Verurteilte innerhalb der letzten fünf Jahre vor Verübung der Tat wegen eines vorsätzlichen Verbrechen oder Vergehens eine > schlechthin verbüsst hatte. Diese revidierte Bestimmung des Art. 32 Ziff. 1 Abs. 2 MStG (analog zu Art. 41 Ziff. 1

Abs. 2 StGB) beschränkt sich dagegen auf eine >. Daraus erhellt, dass der Gesetzgeber den zwingenden Ausschluss des bedingten Strafvollzugs aus objektiven Gründen einschränken wollte. Daraus muss ferner geschlossen werden, dass diese Wirkung nur Vorstrafen zukommt, die unter dem Regime von Art. 37 StGB verbüsst wurden. Gemäss Ziff. 1 dieser Bestimmung soll der Vollzug solcher Strafen erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt ins bürgerliche Leben vorbereiten, während kurze Gefängnisstrafen (Art. 37bis StGB), deren erzieherischer Wert bezweifelt wird (BGE 98 IV 81), vor allem der Warnung dienen. Nach der Auffassung des Bundesgerichts soll daher der Aufschub der Strafen nur jenem Verurteilten versagt werden, der trotz Vollzug einer erzieherischen Strafe wiederum straffällig geworden ist (BGE 99 IV 134). e) Die Arbeitserziehung im Sinne von Art. 100bis StGB dient zweifellos auch, sogar in vermehrter Masse, der Resozialisierung des Betroffenen. Insofern deckt sich ihr Zweck mit demjenigen der Strafverbüsung gemäss Art. 37 StGB. Stellt man allein darauf ab, so wäre nicht einzusehen, weshalb der Aufenthalt in einer Arbeitserziehungsanstalt nicht ebenfalls zwingend den bedingten Strafvollzug ausschliessen müsste. Diese Auffassung vertritt Schultz, nicht nur mit Bezug auf die Arbeitserziehung, sondern auch auf den Massnahmenvollzug im Sinne der Art. 43 Ziff. 2 Abs. 1 und 44 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. Zur Begründung führt er an: Wenn schon ein strafweiser Freiheitsentzug von mehr als drei Monaten den bedingten Vollzug ausschliesse, so müsse dies, a fortiori, für einen dieser Dauer weit übersteigenden Aufenthalt in einer Anstalt zum Vollzug einer Massnahme gelten. Würde erneute Straffälligkeit nicht einmal durch eine solche Sanktion verhütet, so sei nicht zu erwarten, dass eine bedingt vollziehbare Strafe so wirken werde (Schultz, StGB, AT, Bern 1977, S. 92; ZStrR 89 (1973), S. 57; gl. M., allerdings ohne jede Begründung, Rehberg, Strafrecht II, Zürich 1975, S. 24). Bei konsequenter Schlussfolgerung aus dieser Auffassung wäre aber auch nicht einzusehen, weshalb nicht sogar eine innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat verbüsst Einschlussstrafe von mehr als drei Monaten, die ja in einem Erziehungsheim vollzogen wird (Art. 95. Ziff. 3 StGB), den in Art. 32 Ziff. 1 Abs. 2 MStG genannten Strafen gleichzusetzen wäre. Hiefür liesse sich die gleiche Begründung verwenden, die Schultz mit Bezug auf die Arbeitserziehung ins Feld geführt hat. Nun lehnte es aber das Bundesgericht - zwar noch vor der Revision des StOB im Jahre 1971-72, die Einschlussstrafe Jugendlicher zu den Freiheitsstrafen zu zählen, die den bedingten Strafvollzug ausschliessen.

313 Nr. 162 vollzug ausschliessen. Es gab hiefür unter anderem folgende Begründung: Der Gesetzgeber sei nicht der Meinung gewesen, dass die Einschlussstrafe auf den Jugendlichen einen solchen Eindruck mache, um bei Verurteilung zufolge Rückfalls dessen Besserung als ausgeschlossen erscheinen zu lassen (BGE 79 IV 1). Diese Argumentation behält nach wie vor ihre Gültigkeit und weist daraufhin, dass bei der Auslegung von Art. 32 Ziff. 1 Abs. 2 MStG nicht allein auf den Resozialisierungszweck der erlittenen Sanktion abgestellt werden darf. Es ist daher zu prüfen, inwiefern sich Straf- und Massnahmenvollzug im Sinne der Art. 37 und 100bis StGB unterscheiden. d) Diese Prüfung ergibt folgendes: Zuchthaus- und Gefängnisstrafen werden in erster Linie nach dem Verschulden zugemessen (Art. 44 MStG bzw. 63 StGB). Die Einweisung zur Arbeitserziehung erfolgt dagegen, ungeachtet der Verschuldenslage, allein nach Massgabe der Erziehungsbedürftigkeit und des mutmasslichenacherziehungserfolges (Art. 100bis Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Deshalb wird beim Anordnen dieser Massnahme, im Gegensatz zu andern Massnahmen, auf das Ausfallen einer Grundstrafe verzichtet (monistisches System). Es ist daher durchaus möglich, dass ein junger Erwachsener, der nach Verschuldensprinzip eine Strafe von höchstens drei

Monaten Gefängnis verdient hätte, in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen wird, wo er mindestens ein Jahr zu verweilen hat. Weitere Unterschiede zeigen sich bei der Ausgestaltung der beiden Vollzugsarten. Der Strafgefangene wird während der ersten Vollzugsstufe in Einzelhaft gehalten, später unter Umständen wieder in Einzelhaft zurückversetzt und kann erst nach Verbüsung von mindestens der halben Strafzeit in freier geführte Anstalten oder Anstaltsabteilungen eingewiesen oder ausserhalb der Anstalt beschäftigt werden (Art. 37 Ziff. 3 StGB). Die Arbeitserziehung vollzieht sich hingegen unter einem bedeutend freieren Regime, insbesondere auch in einer eigens hierfür bestimmten Anstalt, die von den andern, im StGB genannten Anstalten getrennt ist. Sie kennt keine Einzelhaft und bietet schon zu Beginn des Vollzugs die Möglichkeit der beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit ausserhalb der Anstalt. Die Gegenüberstellung der beiden Sanktionen lässt somit klar erkennen: hier schuldbedingte Strafverbüsung unter strengem Regime mit beschränkten Resozialisierungsmöglichkeiten, dort schuldunabhängige, relativ langdauernde Erziehung unter freierem Regime mit weitreichenden Individualisierungsmöglichkeiten. Diese markanten Unterschiede im Zweck und in der Vollzugsgestaltung führen auch zu Unterschieden in der spezialpräventiven Wirkung. Der Strafvollzug nach Art. 37 StGB ist offensichtlich strenger und einschneidender und damit auch eindrücklicher oder abschreckender als der Massnahmenvollzug nach Art. 100bis StGB. Dagegen liesse sich zwar einwenden, die Arbeitserziehung werde allein schon von ihrer Dauer her als rigoroser empfunden denn eine Gefängnisstrafe von unter 12 Monaten. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass die Strafverbüsung zu einem spürbareren Frei-

Nr. 162, 163 314 heitsentzug führt als die Arbeitserziehung. Das ist massgebend bei der Auslegung von Art. 32 Ziff. 1 Abs. 2 MStG. Unbehelflich wäre aber auch der Einwand, die Arbeitserziehung treffe, gewissermassen als ultima ratio, ohnehin den charakterlich schwierigen, verwahrlosten, liederlichen oder arbeits-scheuen Täter, so dass, wenn deren resozialisierende Wirkung nicht mindestens fünf Jahre andauere, keine günstige Prognose gestellt werden könnte. Diese Überlegung lässt sich wohl bei der Prognosestellung gemäss Art. 32 Ziff. 1 Abs. 1 MStG anstellen, doch taugt sie nicht für die Gleichstellung von Straf- und Massnahmenvollzug unter dem Gesichtspunkt von Abs. 2 der genannten Bestimmung. Die Erforschung der ratio legis führt damit zum Schluss, dass der Aufenthalt in einer Arbeitserziehungsanstalt innert fünf Jahren vor der neuen Tat den bedingten Strafvollzug nicht zwingend ausschliesst. e) Diese teleologische Gesetzesinterpretation wird gestützt durch die systematische Gesetzesauslegung, das heisst im Zusammenhang mit andern Normen des Militärstrafgesetzes bzw. Strafgesetzbuches. Bei der Gesetzesrevision vom 18. März 1971 erhielt nebst Art. 41 StGB unter anderem auch Art. 67 StGB seine neue Fassung. Gemäss Ziff. 1 Abs. 1 dieser Bestimmung tritt Strafschärfung ein, wenn noch nicht fünf Jahre vergangen sind, seit der Täter eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe ganz oder teilweise verbüsst hat. In Abs. 2 wird dem Vollzug dieser Freiheitsstrafen der Vollzug einer sichernden Massnahme in einer Anstalt nach Art. 42, 43, 44 StGB oder eine Massnahme nach Art. 100bis StGB ausdrücklich gleichgestellt. Dieser Umstand lässt auf eine entsprechende Differenzierungsabsicht des Gesetzgebers schliessen, andernfalls er auch der Bestimmung des Art. 41 Ziff. 1 Abs. 2 StGB eine dem Art. 67 Ziff. 1 Abs. 2 StGB entsprechende Ergänzung angefügt hätte. Die gleichlautenden Änderungen wurden bei der Gesetzesrevision vom 4. Oktober 1974 auch ins Militärstrafgesetz übernommen (Art. 32 Ziff. 1 Abs. 2 und Art. 48 Ziff. 1 Abs. 2 MStG). Somit gelangt man auch aufgrund systematischer Interpretation zum Ergebnis, dass die Massnahme der Arbeitserziehung den

in Art. 32 Ziff. 1 Abs. 2 StGB genannten Sanktionen nicht gleichgestellt werden darf. Die Rüge des Auditors erweist sich damit als unbegründet. 2.- ... (18. Juni 1979, B. e. DG 5) 163. Strafzumessung (Art. 44 MStG): Bedeutung von Beweggründen, die bereits in der Umschreibung des Straftatbestands enthalten sind. Fixation de la peine (art. 44 CPM): les mobiles déjà retenus comme éléments constitutifs de l'infraction ne sont pas repris en considération.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.